

DER MAGISTRAT

Frankfurt am Main,
Dezernat: II - Bildung und Frauen

-

Vortrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung

M

Betreff

Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes A für den Bereich der Hauptschulen und verbundenen Grund- und Hauptschulen

Vorgang

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2007 § 1474 (M 250)
zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes, Teil A - Allgemein bildende Schulen

Internet-Aufnahme der Vorlage: ja nein

Internet-Aufnahme der Anlage(n): ja

Keine Internet-Aufnahme der Anlage(n):

Vortrag

- Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in öffentlicher Sitzung zu beschließen:
 Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen:

1. Die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes A für den Bereich der Hauptschulen und verbundenen Grund- und Hauptschulen gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
2. Als Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG werden beschlossen:
 - 2.1 die Aufhebung des Hauptschulzweiges der Diesterwegschule mit Ende des Schuljahres 2009/10
 - 2.2 die jahrgangswise Aufhebung des Hauptschulzweiges der Kerschensteinerschule mit Ende des Schuljahres 2011/12
 - 2.3 die Aufhebung der Glauburgschule mit Ende des Schuljahres 2009/10
 - 2.4 die jahrgangswise Aufhebung der Förderstufe der Fridtjof-Nansen-Schule mit Ende des Schuljahres 2011/12

3. Es dient zur Kenntnis, dass
 - 3.1 die mit dieser Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes vorgesehenen Schulorganisationsmaßnahmen gemäß § 146 HSchG mit dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main abgestimmt sind
 - 3.2 die Anhörungsverfahren der Schulkonferenzen gemäß § 130 HSchG zu den vorgesehenen Schulorganisationsmaßnahmen sowie des Stadtelternbeirates und des Stadtschülerrates gemäß §§ 115, 123 HSchG zur Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes eingeleitet wurden
 - 3.3 eine Abstimmung mit benachbarten Schulträgern gemäß § 145 Abs.1 HSchG mangels Außenwirkung der vorgesehenen Organisationsmaßnahmen nicht erforderlich ist
4. Der Magistrat wird beauftragt, die Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums zur Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes gemäß § 145 Abs. 6 HSchG und zu den unter Punkt 2. beschlossenen Schulorganisationsmaßnahme gemäß § 146 HSchG zu beantragen.

Begründung:

A. Zielsetzung

Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Entwicklung der Nachfrage im Bereich des Bildungsgangs Hauptschule können nicht alle Schulstandorte aufrecht erhalten werden. Schulträger und Staatliches Schulamt haben sich daher darauf verständigt, welche Hauptschulstandorte mit dem Ziel einer Kapazitätsanpassung wann aufgehoben und welche aufrecht erhalten werden sollen. Dies dient auch dazu, die verbleibenden Standorte nach Möglichkeit zu stabilisieren. Ebenfalls beabsichtigt ist die Aufhebung der Förderstufe an der Fridtjof-Nansen-Schule.

Die Aufhebung von Schulen oder Schulzweigen ist eine Schulorganisationsmaßnahme gemäß § 146 Hessisches Schulgesetz und bedarf der Beschlussfassung des Schulträgers sowie der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes. Dies ist mit der vorgelegten Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Bereich der Hauptschulen und der verbundenen Grund- und Hauptschulen beabsichtigt.

B. Alternativen

Keine

C. Lösung

s. A

D. Kosten

Mit der Entscheidung über die Aufhebung von Hauptschulstandorten und einer Förderstufe sind für den Schulträger keine kostenmäßigen Auswirkungen verbunden.

Nach Aufhebung der Glauburgschule ist die Stelle der Schulsekretärin im Umfang von 25,19 Wochenstunden entbehrlich. Die Stunden werden für Erweiterungen in Sekretariaten aufgrund des Ganztagsausbaus im Gesamtschulbereich vorgesehen. Das Gebäude der Glauburgschule wird durch die Beruflichen Schulen Berta Jourdan als Dependance genutzt, so dass die vorhandene Stelle der Schulhausverwaltung für diese Schule weiterhin erforderlich ist.

Die Aufhebung der Hauptschulzweige an der Diesterwegschule und Kerschensteinerschule sowie die Aufhebung der Förderstufe an der Fridtjof-Nansen-Schule haben keine Auswirkungen auf die Personalbemessung.